

Verkündet
am 13. Juli 1955
chorm, Justizangest.
ls Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner H [REDACTED], M [REDACTED],
W [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Arthur S t [REDACTED], B [REDACTED]
W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juli 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 21. Dezember 1954 wird aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die Kosten der Revision, an das Kammergericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der bis etwa Ende 1947 in der Ostzone wohnte, war Eigentümer eines Postens von Vulkanfiberplatten, die in R [REDACTED] (Vogtland) lagerten. Das Gewicht dieser Platten betrug etwa 10 Tonnen.

Am 10. Dezember 1947 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über Platten. Der Beklagte, der damals in A [REDACTED] (Thüringen) eine Hutfabrik betrieb, wurde bei dem Abschluss durch seinen geschäftsführenden Betriebsleiter, Hans F [REDACTED], vertreten. Während nun Einigkeit der Parteien darüber besteht, dass der Kaufpreis auf 271.964,- RM festgesetzt und am selben Tag auch an den Beklagten gezahlt worden war, gehen ihre Behauptungen über den Umfang der gekauften Menge auseinander. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe von den etwa 10 Tonnen nur etwa 4,9 Tonnen gekauft. Auf seinen, des Klägers, später einmal geäußerten Wunsch habe F [REDACTED] allerdings auch den nicht verkauften Teil der Platten nach Altenburg zum Beklagten schaffen lassen. Dies sei geschehen, weil er, der Kläger, sich damals entschlossen gehabt hätte, die Sowjetzone zu verlassen. Von A [REDACTED] habe der Beklagte später die Platten nach Westberlin geschafft und dort verkauft, und zwar auch die ihm nicht verkauften und übereigneten.

Die Behauptungen des Beklagten waren nicht einheitlich. Zunächst hatte er behauptet, er habe nicht nur einen Teil, sondern den gesamten Posten von Vulkanfiberplatten, dessen Menge er auf etwa 9 Tonnen angab, vom Kläger gekauft. Später (Schriftsätze vom 2. Oktober 1953 und 20. Januar 1954) hat er vorgetragen, er habe den ihm vom Kläger angebotenen Posten, der nur 5.000 kg gewogen habe, gekauft. Daneben habe der Kläger noch einen zweiten Posten

- 3 -

von 4.000 kg in R[REDACTED] auf Lager gehabt. Diesen habe er, der Beklagte, aber nicht gekauft und dieser Posten sei auch nicht zu ihm nach A[REDACTED] geschafft worden; die von ihm dann nach Westberlin geschafften Platten hätten also nur zu dem Posten gehört, den er vom Kläger erworben gehabt habe.

In Unkenntnis der Tatsache, dass der Beklagte die nach Berlin geschafften Platten veräußert hatte, hatte der Kläger seinen Klageantrag im ersten Rechtszug auf Herausgabe von 30 Platten gerichtet. Das Landgericht in Berlin hat seinem Antrag durch Urteil vom 3. Oktober 1953 stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben der Beklagte Berufung mit dem Ziel auf Abweisung der Klage und der Kläger Anschlussberufung eingelegt, mit der er beantragt,

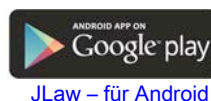
die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass der Beklagte zur Zahlung von 8.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1952 verurteilt werde.

Er hat diesen Antrag darauf gestützt, dass der Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet sei, nachdem er die ihm, dem Kläger, gehörigen Platten verkauft habe.

Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen und die Anschlussberufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 8.000,-- DM nebst Zinsen. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, der Kaufvertrag zwischen den Parteien sei nur über einen Posten von rund 4,8 to, nicht aber über die gesamte Menge von etwa 10 to abgeschlossen worden, und nach Berlin sei später ein Posten von mindestens 9,2 Tonnen geschafft und dort vom Beklagten für 18.660,-- DM verkauft worden

Es hat dann ausgeführt: Der Kaufvertrag vom 10. Dezember 1947 sei nach den §§ 138, 134 BGB nichtig. Denn der Preis von 27,-- RM je Kilogramm (nach der Darstellung des Klägers sogar 54,-- RM je Kilogramm) verstieße gegen die guten Sitten, da der behördlich zugelassene Preis etwa 2 bis 3,- Reichsmark betragen habe und auf dem Schwarzen Markt auch nur etwa 5,- RM gezahlt worden seien (§ 138 Abs 1 BGB). Gleichzeitig sei gegen den Zweck der Preisvorschriften verstossen worden (§ 134 BGB). Die Sittenwidrigkeit ergreife auch die Übereignung. Bei der Weiterveräußerung (im September 1950) habe also der Beklagte als Nichtberechtigter im Sinne des § 816 BGB verfügt.

Indessen sei er dadurch weder auf Kosten des Klägers bereichert worden, noch sei dem Kläger ein Schaden entstanden. Er habe zwar unstreitig aus dem Verkauf des Materials 18.430,-- DM Erlöst. Er könne aber vom Kläger nicht nur den Ersatz seiner Aufwendungen für den Transport von A [REDACTED] nach Berlin und die sonstigen Unkosten für Lagerung und Weiterverkauf des Materials ersetzt verlangen. Vielmehr müsse sich der Kläger auch den unstreitig vom Beklagten im Dezember 1947 gezahlten Kaufpreis von 271.964,-- RM in der abgewerteten Höhe von 27.196,-- DM BDL anrechnen lassen. Denn eine Bereicherung bestehe nur in dem

Umfänge, in welchem bei Berücksichtigung der Verminderung und der Vermehrung des Vermögens ein Überschuss festzustellen sei; sie stelle also einen Saldo dar (vgl RGZ in JW 1936, 1950). Dieser Saldo schließe im vorliegenden Fall eine Forderung des Klägers aus. Diese Betrachtungsweise, bei der sich der erkennende Senat im Einklang mit der vom Reichsgericht entwickelten sog. Saldotheorie befinde, verstosse nicht etwa gegen § 817 Satz 2 BGB. Denn diese Vorschrift verbiete nur die R ü c k f o r d e r u n g der Leistung. Im vorliegenden Falle werde jedoch vom Beklagten nichts zurückgefordert. Seine im Jahre 1947 erbrachte Leistung verbleibe dem Kläger in vollem Umfange. Sie könne indessen bei der Feststellung des Saldos nicht unberücksichtigt bleiben; denn der Begriff der "Bereicherung" sei in erster Linie w i r t s c h a f t l i c h e r Natur (vgl RGZ Bd 75 S 362). Zu einem anderen Ergebnis führe auch die Anwendung der §§ 989, 990 BGB nicht. Denn hiernach könne der Kläger - die Bösgläubigkeit des Beklagten unterstellt - den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die unberechtigte Veräußerung der Platten entstanden sei. Dabei müsse er sich andererseits nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung das anrechnen lassen, was er auf Grund des nichtigen Kaufvertrages vom Beklagten erlangt habe. Diese Erwägung führe zu der Feststellung, dass dem Kläger ein Schaden, d.h. eine Verminderung seiner geldwerten Güter, nicht erwachsen sei, da er m e h r vom Beklagten erhalten habe, als ihm aus dem Verkauf der Platten zugestanden hätte.

II. Diese Ausführungen beruhen auf einer Verkennung der sog. Saldotheorie. Diese Theorie hat die Frage zum Gegenstand, wie bei einem Bereicherungsanspruch die Gegenleistung zu behandeln ist, die der Bereicherte erbracht hat. Im Gegensatz zu der sog. Zweikondiktionentheorie, nach der

- 6 -

- etwa bei einem nichtigen Kaufvertrag - jeder Vertrags-
teil einen selbständigen Bereicherungsanspruch hat, der
gegenüber dem des Vertragsgegners nur im Wege der Auf-
rechnung oder Zurückbehaltung geltend gemacht werden kann,
ist nach der sog. Saldotheorie die Gegenleistung als ein
Rechnungsfaktor, als Abzugsposten aufzufassen, durch den
der Anspruch auf Rückgewähr der eigenen Leistung von vorn-
herein beschränkt wird. Die 217.964,-- RM aber, die das
Berufungsgericht in Höhe eines auf 1/10 umgestellten DM-
Betrages zugunsten des Beklagten berücksichtigt hat, ste-
hen weder zu dem früheren Anspruch des Klägers auf Her-
ausgabe von Vulkanfiberplatten, noch zu der an die Stelle
dieses Anspruchs getretenen Ersatzforderung auf Zahlung
im Verhältnis von Leistung zu Gegenleistung. Aus der Fest-
stellung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte nur
etwa 4,8 to Vulkanfiberplatten vom Kläger gekauft und
hierfür die 271.964,-- RM gezahlt hatte, ergibt sich,
dass diese Zahlung die Gegenleistung für die Übereig-
nung der 4,8 to war. Mit der Klage aber macht der Kläger
nur seinen Anspruch wegen des Restes der Platten geltend.
Das Berufungsgericht verkennt, dass die durch den Ab-
schluss des Kaufvertrages über einen Teil der Platten
(4,8 to) entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen den
Parteien von dem Rechtsverhältnis zu trennen sind, auf
das der Kläger seinen Klageanspruch ausschliesslich
stützt.

Dieses Rechtsverhältnis ist dadurch entstanden,
dass der Beklagte - zum mindesten. objektiv widerrecht-
lich - über die im Eigentum des Klägers stehenden, ihm
nicht verkauften Platten durch Veräusserung an einen
Dritten verfügt hat. Eine Haftung könnte sich aus Ver-
wahrungsvertrag oder aus unerlaubter Handlung ergeben
haben. Diese Haftungsgrundlage steht aber weder in einem

- 7 -

rechtlichen noch in einem wirtschaftlichen, noch in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag.

Wie der Makel, der wegen des Verstosses gegen die Preisbestimmungen dem Kaufvertrag anhaftete, sich nach § 817 Satz 2 BGB auswirken würde, wenn der Kläger seinen Anspruch aus den verkauften 4,8 to herleiten würde, braucht nicht erörtert zu werden. Jedenfalls kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg auf die Verbotswidrigkeit des Kaufs berufen, soweit der Kläger, wie er es mit der vorliegenden Klage tut, Ansprüche ausschliesslich wegen der nur in Verwahrung gegebenen, nicht verkauften Menge geltend macht.

Abgesehen von dieser Erwägung, die nur für einen Anspruch aus § 816 BGB Bedeutung hat, hat das Berufungsgericht nicht erörtert, ob nicht der Anspruch des Klägers auch aus dem Verwahrungsvertrag herzuleiten ist, der nach dem bisher festgestellten bzw. unstreitigen Sachverhalt anzunehmen ist.

Auf der unzulässigen Vermengung des durch den Kauf geschaffenen Rechtsverhältnisses und der durch die unrechtmässige Veräusserung der 4,8 to übersteigenden Menge geschaffenen Rechtsbeziehungen beruht es auch, dass das Berufungsgericht einen Schaden verneint. Eine Anrechnung dessen, was der Kläger auf Grund des nichtigen Kaufvertrages erlangt hat, also eine Vorteilsausgleichung, kommt nicht in Betracht. Denn ausgleichspflichtig sind nur Vorteile, die dem Geschädigten in adäquatem Zusammenhang mit der Schadensursache entstanden sind. Dies liegt hier schon deswegen nicht vor, weil dem Kläger der Vorteil, also die

271.964,-- RM schon vor dem schadenstiftenden Ereignis, der Veräusserung der 4,8 to übersteigenden Menge, zugeflossen war.

Die Abweisung der Klage wird somit durch die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils nicht gerechtfertigt. Der Rechtsstreit ist aber noch nicht entscheidungsreif. Soweit ein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht kommt, sei es aus Vertragsverletzung, sei es aus unerlaubter Handlung, bedarf es nicht nur einer Feststellung der nicht verkauften Menge, sondern vor allem auch des Wertes der Platten. Ferner muss geklärt werden, inwieweit durch die Verbringung der Platten nach A [REDACTED] und weiterhin von A [REDACTED] nach Westberlin Unkosten entstanden sind, die sowohl bei der Berechnung eines Schadens als auch für einen Bereicherungsanspruch aus § 816 BGB oder für einen etwa gegebenen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen könnten.

Das Urteil des Kammergerichts muss daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Schmidt Raske Johannsen Scheffler Wüstenberg